

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck

„Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 58,10 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein.“

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Dahme in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich genutzt oder in Anspruch genommen werden.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer(in) oder Besitzer(in) einer Wohngelegenheit (Wohnhaus, Appartement, Sommerhaus, Wohnwagen, Zelt usw.) ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatte(in), Lebenspartner(in) und Kinder). Ehegatte(in) bzw. Lebenspartner(in) gleichgestellt sind Personen, die mit dem/der Eigentümer(in) bzw. Besitzer(in) der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) vorübergehend Anwesende aufgrund der Ausübung ihres Dienstes, ihres Berufs, oder ihrer Ausbildung für den Zeitraum der Tätigkeit oder sich regelmäßig im Gemeindegebiet aufhaltende Personen aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.
- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Gemeinde Dahme (Tourismus Service) angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

- d) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - e) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie von Erziehungsberechtigten begleitet werden
 - f) auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Dahme ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
 - g) schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind;
- (2) Gästekarten/Kurkarten/OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten/JahresKurkarten/Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.
- (3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Hauptsaison 01.01. – 05.01.,
- b) Nebensaison 06.01. – 31.03.,
- c) Hauptsaison 01.04. – 31.10.,
- d) Nebensaison 01.11. – 19.12.,
- e) Hauptsaison 20.12. – 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige a) einen entsprechenden Antrag stellt oder b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellter Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

- (3) Abweichend von Absatz 2 b) wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Zwischensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. eines Jahres entsteht, die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Nebensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. eines Jahres entsteht.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

- a) Hauptsaison 01.01. – 05.01., € 3,00

b) Nebensaison	06.01. – 31.03.,	€ 2,00
c) Hauptsaison	01.04. – 31.10.,	€ 3,00
d) Nebensaison	01.11. – 19.12.,	€ 2,00
e) Hauptsaison	20.12. – 31.12.,	€ 3,00

(2) Die Jahrespauschale nach § 4 Abs. 2 beträgt für jede abgabepflichtige Person im Kalenderjahr 84,00 €. Wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, beträgt die ermäßigte Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr (§ 4 Absatz 3) 56,00 €, und wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. des Jahres entsteht, beträgt die ermäßigte Jahreskurabgabe 28,00 €.

(3) Für abgabepflichtige Tagesgäste beträgt der Abgabesatz pro Tag für die Zeit vom

a) Hauptsaison	01.01. – 05.01.,	€ 3,00
b) Nebensaison	06.01. – 31.03.,	€ 2,00
c) Hauptsaison	01.04. – 31.10.,	€ 3,00
d) Nebensaison	01.11. – 19.12.,	€ 2,00
e) Hauptsaison	20.12. – 31.12.,	€ 3,00

(4) Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tages-„OstseeCard“ angetroffen werden, zahlen über die Tageskurabgabe gemäß Abs. 3 hinaus eine Nachlösegebühr von 2,00 €.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

(2) Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

(3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Dies gilt auch für eine nachweislich erforderliche Begleitperson, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

(4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

(5) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft bei der Gemeinde (Tourismus Service) zu stellen. Unterkunftsgeber sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

(6) Abweichend von § 5 beträgt der Kurabgabesatz für alleinreisende Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Nebensaison 0,50 € und in der Hauptsaison 1,00 €.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.

(2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage der *OstseeCard** nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Absatz 1 a-e) pauschaliert.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/ der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

(3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 OstseeCard

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthält. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung beim Tourismus Service Dahme eine Jahresgästekarte (Jahres-„OstseeCard“). Jahresgästekarten werden mit einem von der/ dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild (Portrait der/des Jahreskurabgabepflichtigen in Passbildgröße) vom Tourismus Service Dahme ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

(3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(4) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Annahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

(5) Bei Verlust der „OstseeCard“ wird eine Ersatzkarte von dem Tourismus Service gegen Gebühr gemäß § 1 und § 4 i. V. m. der Gebührentabelle Ziffer 11 der Satzung der Gemeinde Dahme über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgestellt.

§ 9 Erhebung der Kurabgabe

(1) Für Jahreskurabgabepflichtige im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Jahreskurabgabe regelmäßig bei Jahresbeginn durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Forderung ergibt sich aus § 7 Abs.3. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist. Der Nachweis hat mittels Aufenthaltserklärungsformular zu erfolgen.

(2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahres-„Ostsee Card“-Inhaber nach § 4 Abs.2 Buchstabe b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen

Aufenthaltes die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abreise erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rücknahme der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art;
- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohngelegenheiten, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt;
- d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen.

(2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Gemeinde Dahme (Tourismus Service) schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den Namen, den Vornamen, die Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und den An- und Abreisetag eintragen zu lassen, soweit er sich nicht eines durch die Gemeinde (Tourismus Service) zur Verfügung gestellten elektronischen Mitteilungssystems bedient. Darüber hinaus sind im analogen Meldeschein der Name und Vorname des Unterkunftsgebers sowie die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Für die Nutzung des Online-Meldescheines und der digitalen „Ostseecard“ ist die Zustimmung der Gemeinde (Tourismus Service) erforderlich und es ist ein von der Gemeinde (Tourismus Service) vorgegebenes Verfahren zu verwenden.

Die für die Gemeinde (Tourismus Service) bestimmte Kopien der Meldescheine bzw. die zur Abrechnung der „Ostseecard“ erforderlichen Daten sind innerhalb von 3 Werktagen nach Anreise des Gastes bei der Gemeinde (Tourismus Service) oder eigens dafür eingerichtete Abgabestellen einzureichen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen. Eine digitale Unterschrift ist hierbei ausreichend.

4) Die Unterkunftsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge - chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Der Tourismus Service Dahme ist zur stichprobenweisen Überprüfung der Unterkunftsgeber durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde (des Tourismus Services) jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Anforderung keine oder nur unzureichenden Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

(5) Personen, die nach § 3 Absatz 1g von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ unentgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt durch die Gemeinde (Tourismus Service) erhalten.

(6) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde (Tourismus Service) – in der Hauptsaison 2- wöchentlich, in der Nebensaison 4-wöchentlich – kostenfrei und unbar abzuführen, oder aber der Gemeinde (dem Tourismus Service) die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

(7) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2, 3 und 6 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde (den Tourismus Service). Insbesondere sind die Eigentümer/ innen, Miteigentümer/innen und sonstigen Dauernutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Dahme, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Auch sie haften im Sinne von Satz 1.

(8) Die von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene analoge Meldescheine und „OstseeCards“ und nicht genutzte „OstseeCards“ sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene analoge Meldescheine und „OstseeCards“ werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.

(9) Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Abs. 1 Buchstabe c) sind verpflichtet, der Gemeinde Dahme, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb der Zwischen- und der Hauptsaisonzeiten (15.03.-31.10. eines jeden Jahres) - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(10) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den an die Gemeinde (Tourismus Service) von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer,
 4. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme erheben-,
 5. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 6. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
 7. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
 8. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
 9. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Daten verarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Der Tourismus Service wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für die Gemeinde tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 2 nicht nachkommt oder entgegen § 10 dieser Satzung

1. aufgenommene Personen, auch wenn sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können, nicht innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeinde Dahme mit dem vorgeschriebenen Meldevordruck anmeldet;
2. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
3. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Dahme abführt;
4. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch - und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
5. den Beauftragten der Gemeinde Dahme die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
6. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
7. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
8. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
9. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
10. seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 7 nicht nachkommt; 11. seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 9 nicht nachkommt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 07.12.2012 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 09.12.2020

Dieter Knoll
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	22.02.2021	01.01.2021	§ 2 Abs. 2 Neufassung
2. Änderungssatzung	08.12.2021	01.01.2022	Neufassung § 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 6
3. Änderungssatzung	20.12.2022	01.01.2023	Neufassung § 1, Streichung § 2 Abs. 3, Neufassung § 3 Abs. 1 Buchstabe a), Einfügung § 8 Abs. 5, Einfügung § 9 Abs. 1 S. 4, Neufassung § 10 Abs. 3 und Abs. 8
4. Änderungssatzung	18.12.2023	01.01.2024	§ 1 neu gefasst

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 54,70 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Dahme in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich genutzt oder in Anspruch genommen werden.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer(in) oder Besitzer(in) einer Wohngelegenheit (Wohnhaus, Appartement, Sommerhaus, Wohnwagen, Zelt usw.) ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken benutzt, sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder der Ausbildung für den Zeitraum der Tätigkeit vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.
- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Gemeinde Dahme (Tourismus Service) angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- d) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- e) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie von Erziehungsberechtigten begleitet werden

- f) auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Dahme ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- g) schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind;

(2) Gästekarten/Kurkarten/OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten/Jahres-Kurkarten/Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

(3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Zwischensaison 01.01. – 06.01.,
- b) Nebensaison 07.01. – 14.03.,
- c) Zwischensaison 15.03. – 14.05.,
- d) Hauptsaison 15.05. – 14.09.,
- e) Zwischensaison 15.09. – 31.10.,
- f) Nebensaison 01.11. – 23.12.,
- g) Zwischensaison 24.12. – 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellter Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabebezahlungen werden angerechnet.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

(3) Abweichend von Absatz 2 b) wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Zwischensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. eines Jahres entsteht, die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Nebensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. eines Jahres entsteht.

§ 5 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

- a) Zwischensaison 01.01.-06.01. € 2,00
- b) Nebensaison 07.01.-14.03. € 1,00
- c) Zwischensaison 15.03.-14.05. € 2,00
- d) Hauptsaison 15.05.-14.09. € 3,00
- e) Zwischensaison 15.09.-31.10. € 2,00
- f) Nebensaison 01.11.-23.12. € 1,00
- g) Zwischensaison 24.12.-31.12. € 2,00

(2) Die Jahrespauschale nach § 4 Abs. 2 beträgt für jede abgabepflichtige Person im Kalenderjahr 84,00 €. Wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, beträgt die ermäßigte Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr (§ 4 Absatz 3) 56,00 €, und wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. des Jahres entsteht, beträgt die ermäßigte Jahreskurabgabe 28,00 €.

(3) Für abgabepflichtige Tagesgäste beträgt der Abgabesatz pro Tag für die Zeit vom

- | | | |
|-------------------|---------------|--------|
| a) Zwischensaison | 01.01.-06.01. | € 2,50 |
| b) Nebensaison | 07.01.-14.03. | € 1,00 |
| b) Zwischensaison | 15.03.-14.05. | € 2,50 |
| c) Hauptsaison | 15.05.-14.09. | € 3,00 |
| d) Zwischensaison | 15.09.-31.10. | € 2,50 |
| e) Nebensaison | 01.11.-23.12. | € 1,00 |
| f) Zwischensaison | 24.12.-31.12. | € 2,50 |

(4) Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tages-„OstseeCard“ angetroffen werden, zahlen über die Tageskurabgabe gemäß Abs. 3 hinaus eine Nachlösegebühr von 2,00 €.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

(2) Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

(3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Dies gilt auch für eine nachweislich erforderliche Begleitperson, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

(4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

(5) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft bei der Gemeinde (Tourismus Service) zu stellen. Unterkunftsgeber sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

(6) Abweichend von § 5 beträgt der Kurabgabesatz für alleinreisende Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Zwischensaison 0,50 € und in der Hauptsaison 1,00 €.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.

(2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage der *OstseeCard** nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Absatz 1 a-e) pauschaliert.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/ der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

(3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 OstseeCard

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthält. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung beim Tourismus Service Dahme eine Jahresgästekarte (Jahres- „OstseeCard“). Jahresgästekarten werden mit einem von der/ dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild (Portrait der/des Jahreskurabgabepflichtigen in Passbildgröße) vom Tourismus Service Dahme ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

(3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(4) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Annahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

§ 9 Erhebung der Kurabgabe

(1) Für Jahreskurabgabepflichtige im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Jahreskurabgabe regelmäßig bei Jahresbeginn durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Forderung ergibt sich aus § 7 Abs.3. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

(2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahres-„Ostsee Card“-Inhaber nach § 4 Abs.2 Buchstabe b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abreise erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rücknahme der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art;
- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohngelegenheiten, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt;
- d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen.

(2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Gemeinde Dahme (Tourismus Service) schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den Namen, den Vornamen, die Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und den An- und Abreisetag eintragen zu lassen und für die Gemeinde bestimmte Kopien innerhalb von 3 Werktagen bei der Gemeinde (Tourismus Service) oder eigens dafür eingerichtete Abgabestellen einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Darüber hinaus sind im Meldeschein der Name und Vorname des Unterkunftsgebers sowie die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

4) Die Unterkunftsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge - chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Der Tourismus Service Dahme ist zur stichprobenweisen Überprüfung der Unterkunftsgeber durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde (des Tourismus Services) jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Anforderung keine oder nur unzureichenden Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

(5) Personen, die nach § 3 Absatz 1g von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ unentgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt durch die Gemeinde (Tourismus Service) erhalten.

(6) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde (Tourismus Service) – in der Hauptsaison 2- wöchentlich, in der Nebensaison 4-wöchentlich – kostenfrei und unbar abzuführen, oder aber der Gemeinde (dem Tourismus Service) die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

(7) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2, 3 und 6 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde (den Tourismus Service). Insbesondere sind die Eigentümer/ innen, Miteigentümer/innen und sonstigen Dauernutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der

Gemeinde Dahme, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Auch sie haften im Sinne von Satz 1.

(8) Die von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Karten werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt.

(9) Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Abs. 1 Buchstabe c) sind verpflichtet, der Gemeinde Dahme, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb der Zwischen- und der Hauptsaisonzeiten (15.03.-31.10. eines jeden Jahres) - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(10) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Gemeinde (Tourismus Service) von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer,
4. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme erheben-,
5. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
6. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
7. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
8. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
9. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten

erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

(4) Daten verarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Der Tourismus Service wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für die Gemeinde tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten.

(5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 2 nicht nachkommt oder entgegen § 10 dieser Satzung

1. aufgenommene Personen, auch wenn sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können, nicht innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeinde Dahme mit dem vorgeschriebenen Meldevordruck anmeldet;
2. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
3. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Dahme abführt;
4. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch - und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
5. den Beauftragten der Gemeinde Dahme die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
6. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
7. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
8. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
9. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
10. seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 7 nicht nachkommt;
11. seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 9 nicht nachkommt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 07.12.2012 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 09.12.2020

gez.
Dieter Knoll
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 54,70 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Dahme in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich genutzt oder in Anspruch genommen werden.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer(in) oder Besitzer(in) einer Wohngelegenheit (Wohnhaus, Appartement, Sommerhaus, Wohnwagen, Zelt usw.) ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatte(in), Lebenspartner(in) und Kinder). Ehegatte(in) bzw. Lebenspartner(in) gleichgestellt sind Personen, die mit dem/der Eigentümer(in) bzw. Besitzer(in) der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder der Ausbildung für den Zeitraum der Tätigkeit vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.
- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Gemeinde Dahme (Tourismus Service) angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- d) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- e) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie von Erziehungsberechtigten begleitet werden

- f) auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Dahme ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- g) schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind;

(2) Gästekarten/Kurkarten/OstseeCards (auch in Form von Jahres-Gästekarten/Jahres-Kurkarten/Jahres-OstseeCards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

(3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Zwischensaison 01.01. – 06.01.,
- b) Nebensaison 07.01. – 14.03.,
- c) Zwischensaison 15.03. – 14.05.,
- d) Hauptsaison 15.05. – 14.09.,
- e) Zwischensaison 15.09. – 31.10.,
- f) Nebensaison 01.11. – 23.12.,
- g) Zwischensaison 24.12. – 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellter Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabebezahlungen werden angerechnet.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

(3) Abweichend von Absatz 2 b) wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Zwischensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. eines Jahres entsteht, die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Nebensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. eines Jahres entsteht.

§ 5 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

- a) Zwischensaison 01.01.-06.01. € 2,00
- b) Nebensaison 07.01.-14.03. € 1,00
- c) Zwischensaison 15.03.-14.05. € 2,00
- d) Hauptsaison 15.05.-14.09. € 3,00
- e) Zwischensaison 15.09.-31.10. € 2,00
- f) Nebensaison 01.11.-23.12. € 1,00
- g) Zwischensaison 24.12.-31.12. € 2,00

(2) Die Jahrespauschale nach § 4 Abs. 2 beträgt für jede abgabepflichtige Person im Kalenderjahr 84,00 €. Wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, beträgt die ermäßigte Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr (§ 4 Absatz 3) 56,00 €, und wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. des Jahres entsteht, beträgt die ermäßigte Jahreskurabgabe 28,00 €.

(3) Für abgabepflichtige Tagesgäste beträgt der Abgabesatz pro Tag für die Zeit vom

- | | | |
|-------------------|---------------|--------|
| a) Zwischensaison | 01.01.-06.01. | € 2,50 |
| b) Nebensaison | 07.01.-14.03. | € 1,00 |
| b) Zwischensaison | 15.03.-14.05. | € 2,50 |
| c) Hauptsaison | 15.05.-14.09. | € 3,00 |
| d) Zwischensaison | 15.09.-31.10. | € 2,50 |
| e) Nebensaison | 01.11.-23.12. | € 1,00 |
| f) Zwischensaison | 24.12.-31.12. | € 2,50 |

(4) Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tages-„OstseeCard“ angetroffen werden, zahlen über die Tageskurabgabe gemäß Abs. 3 hinaus eine Nachlösegebühr von 2,00 €.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

(2) Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

(3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Dies gilt auch für eine nachweislich erforderliche Begleitperson, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

(4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

(5) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft bei der Gemeinde (Tourismus Service) zu stellen. Unterkunftsgeber sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

(6) Abweichend von § 5 beträgt der Kurabgabesatz für alleinreisende Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Zwischensaison 0,50 € und in der Hauptsaison 1,00 €.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.

(2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage der *OstseeCard** nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Absatz 1 a-e) pauschaliert.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/ der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

(3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 OstseeCard

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthält. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.

(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung beim Tourismus Service Dahme eine Jahresgästekarte (Jahres-„OstseeCard“). Jahresgästekarten werden mit einem von der/ dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild (Portrait der/des Jahreskurabgabepflichtigen in Passbildgröße) vom Tourismus Service Dahme ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

(3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(4) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Annahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

§ 9 Erhebung der Kurabgabe

(1) Für Jahreskurabgabepflichtige im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Jahreskurabgabe regelmäßig bei Jahresbeginn durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Forderung ergibt sich aus § 7 Abs.3. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

(2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahres-„Ostsee Card“-Inhaber nach § 4 Abs.2 Buchstabe b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abreise erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rücknahme der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art;
- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohngelegenheiten, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt;
- d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen.

(2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Gemeinde Dahme (Tourismus Service) schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den Namen, den Vornamen, die Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und den An- und Abreisetag eintragen zu lassen und für die Gemeinde bestimmte Kopien innerhalb von 3 Werktagen bei der Gemeinde (Tourismus Service) oder eigens dafür eingerichtete Abgabestellen einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Darüber hinaus sind im Meldeschein der Name und Vorname des Unterkunftsgebers sowie die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

4) Die Unterkunftsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge - chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Der Tourismus Service Dahme ist zur stichprobenweisen Überprüfung der Unterkunftsgeber durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde (des Tourismus Services) jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Anforderung keine oder nur unzureichenden Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

(5) Personen, die nach § 3 Absatz 1g von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ unentgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt durch die Gemeinde (Tourismus Service) erhalten.

(6) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde (Tourismus Service) – in der Hauptsaison 2- wöchentlich, in der Nebensaison 4-wöchentlich – kostenfrei und unbar abzuführen, oder aber der Gemeinde (dem Tourismus Service) die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

(7) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2, 3 und 6 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde (den Tourismus Service). Insbesondere sind die Eigentümer/ innen, Miteigentümer/innen und sonstigen Dauernutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der

Gemeinde Dahme, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Auch sie haften im Sinne von Satz 1.

(8) Die von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Karten werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt.

(9) Campingplatzbetreiber und andere Unterkunftsgeber nach Abs. 1 Buchstabe c) sind verpflichtet, der Gemeinde Dahme, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb der Zwischen- und der Hauptsaisonzeiten (15.03.-31.10. eines jeden Jahres) - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(10) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den an die Gemeinde (Tourismus Service) von den Unterkunftsgebern oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer,
4. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme erheben-,
5. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
6. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
7. Auskünften von Veräußerern und Erwerbern,
8. Mitteilungen von Vermietern, Mietern, Vermittlern und Maklern,
9. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten

erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

(4) Daten verarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Der Tourismus Service wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für die Gemeinde tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten.

(5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen Bevollmächtigter seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 2 nicht nachkommt oder entgegen § 10 dieser Satzung

1. aufgenommene Personen, auch wenn sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können, nicht innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeinde Dahme mit dem vorgeschriebenen Meldevordruck anmeldet;
2. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
3. eingezogene Kurabgaben verspätet an die Gemeinde Dahme abführt;
4. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch - und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
5. den Beauftragten der Gemeinde Dahme die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
6. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht lückenlos nachweist;
7. verschriebene Meldescheine bzw. „OstseeCards“ nicht unverzüglich zurückgibt;
8. nicht genutzte Meldescheine und „OstseeCards“ auf Anforderung nicht zurückgibt;
9. die Meldescheine unvollständig ausfüllt;
10. seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 7 nicht nachkommt;
11. seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 9 nicht nachkommt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 07.12.2012 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 09.12.2020

Dieter Knoll
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	22.02.2021	01.01.2021	§ 2 Abs. 2 Neufassung

2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 55,93 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein

Artikel 2

Abs. 1 des § 4 Abgabemaßstab wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- | | |
|----------------|------------------|
| a) Hauptsaison | 01.01. – 05.01., |
| b) Nebensaison | 06.01. – 31.03., |
| c) Hauptsaison | 01.04. – 31.10., |
| d) Nebensaison | 01.11. – 19.12., |
| e) Hauptsaison | 20.12. – 31.12. |

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Artikel 3

Abs. 1 und Abs. 3 des § 5 Abgabesatz wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

- | | | |
|----------------|------------------|--------|
| a) Hauptsaison | 01.01. – 05.01., | € 3,00 |
| b) Nebensaison | 06.01. – 31.03., | € 2,00 |
| c) Hauptsaison | 01.04. – 31.10., | € 3,00 |
| d) Nebensaison | 01.11. – 19.12., | € 2,00 |
| e) Hauptsaison | 20.12. – 31.12., | € 3,00 |

(3) Für abgabepflichtige Tagesgäste beträgt der Abgabesatz pro Tag für die Zeit vom

a) Hauptsaison	01.01. – 05.01.,	€ 3,00
b) Nebensaison	06.01. – 31.03.,	€ 2,00
c) Hauptsaison	01.04. – 31.10.,	€ 3,00
d) Nebensaison	01.11. – 19.12.,	€ 2,00
e) Hauptsaison	20.12. – 31.12.,	€ 3,00

Artikel 4

Abs. 6 des § 6 Ermäßigungen wird wie folgt neu gefasst:

(6) Abweichend von § 5 beträgt der Kurabgabesatz für alleinreisende Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Nebensaison 0,50 € und in der Hauptsaison 1,00 €.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 08.12.2021

gez.
Dieter Knoll
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 59,16 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein.“

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„vorübergehend Anwesende aufgrund der Ausübung ihres Dienstes, ihres Berufs, oder ihrer Ausbildung für den Zeitraum der Tätigkeit oder sich regelmäßig im Gemeindegebiet aufhaltende Personen aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;“

Artikel 4

§ 8 folgender neuer **Absatz 5** wird eingefügt:

„Bei Verlust der „OstseeCard“ wird eine Ersatzkarte von dem Tourismus Service gegen Gebühr gemäß § 1 und § 4 i. V. m. der Gebührentabelle Ziffer 11 der Satzung der Gemeinde Dahme über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgestellt.“

Artikel 5

§ 9 Absatz 1 folgender neuer **Satz 4** wird eingefügt:

„Der Nachweis hat mittels Aufenthaltserklärungsformular zu erfolgen.“

Artikel 6

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den Namen, den Vornamen, die Heimatanschrift, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und den An- und Abreisetag eintragen zu lassen, soweit er sich nicht eines durch die Gemeinde (Tourismus Service) zur Verfügung gestellten elektronischen Mitteilungssystems bedient. Darüber hinaus sind im analogen Meldeschein der Name und Vorname des Unterkunftsgebers sowie die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Für die Nutzung des Online-Meldescheines und der digitalen „Ostseecard“ ist die Zustimmung der Gemeinde (Tourismus Service) erforderlich und es ist ein von der Gemeinde (Tourismus Service) vorgegebenes Verfahren zu verwenden.

Die für die Gemeinde (Tourismus Service) bestimmte Kopien der Meldescheine bzw. die zur Abrechnung der „Ostseecard“ erforderlichen Daten sind innerhalb von 3 Werktagen nach Anreise des Gastes bei der Gemeinde (Tourismus Service) oder eigens dafür eingerichtete Abgabestellen einzureichen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen. Eine digitale Unterschrift ist hierbei ausreichend.“

Artikel 7

§ 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die von der Gemeinde (Tourismus Service) kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene analoge Meldescheine und „OstseeCards“ und nicht genutzte „OstseeCards“ sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene analoge Meldescheine und „OstseeCards“ werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.“

Artikel 8

Diese 3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 20.12.2022

gez.
Dieter Knoll
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 58,10 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 18.12.2023

Stefanie Friedrich-Suhr
Bürgermeisterin